

P/S/R INSTITUT Fachbeitrag

13/2013

## Das Recht auf Daseinsvorsorge

**Herausgeber:** P/S/R INSTITUT  
**Autor:** Mag. Birgit Mitterlehner Bakk.phil. MA  
**Datum:** 28. Oktober 2013

*„Daseinsvorsorge [ist] die durch den Staat und die Kommunen sicherzustellende gemeinwohlorientierte Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen (einschließlich der Infrastruktur), die für eine zeitgemäße Lebensführung unerlässlich sind und auf die die Bevölkerung mangels eigener Erschaffungsmöglichkeiten angewiesen ist“<sup>1</sup>*

Der Begriff der Daseinsvorsorge bezieht sich auf Leistungen der Grundversorgung. Es handelt sich dabei jedoch um einen inhaltlich vielschichtigen Begriff, der eng mit den bestehenden Werten und den in einer Gesellschaft anerkannten Sozial- und Qualitätsstandards zusammenhängt.

Die öffentliche Hand entwickelte sich in Europa im Laufe der Geschichte als (Allein-)Erbringer der Daseinsvorsorge. Dies hatte durchaus praktische Gründe. Die daraus entstandenen natürlichen staatlichen Monopole sind sinnvoll, da bei der Erbringung gewisser Leistungen irreversible Kosten nicht wieder erwirtschaftet werden können und keinen gewinnbringenden Wettbewerb entstehen lassen; durch Monopole können jedoch Skaleneffekte genutzt werden. Diese Kosten entstehen in der Daseinsvorsorge unter anderem durch Investitionen in Infrastruktur und die gewohnheitsrechtlich entstandene Pflicht, allen Bürgern einen flächendeckenden und erschwinglichen Zugang zu diesen Leistungen zu bieten, was nicht immer profitabel ist. Diese Pflicht wurde mittlerweile im europäischen Primärrecht verankert. So fordern und legitimieren dies Art 36 der europäischen Grundrechtecharta, Art 14 AEUV und Zusatzprotokoll 26 AEUV. Zusatzprotokoll 26 AEUV regelt beispielsweise, wenngleich nur normativ, die einzuhaltenden Kriterien: Versorgungssicherheit, Kontinuität, flächendeckende Versorgung und Leistbarkeit bzw. Qualität. Die Kodifizierung der Daseinsvorsorge ist zwar primär zu begrüßen, u. U. jedoch auch kontrovers zu sehen. So wurden Leistungen der Daseinsvorsorge innerhalb der Europäischen Union nämlich allein schon dadurch stärker in Richtung Wettbewerb (meist um den Markt) gerückt, dass Regeln für die Liberalisierung geschaffen wurden (z. B. öffentliche Auftragsvergabe). Die neoliberale Transformation der jüngeren Vergangenheit hatte eine Entnationalisierung des Staates, eine Entstaatlichung politischer Regime und eine Internationalisierung des Nationalstaates zur Folge. Eine Auslagerung, Beauftragung oder Konzessionsvergabe bei Einbeziehung Privater sollte nicht bedeuten, dass die Erledigungspflicht des Erbringers erlischt; Sofern die öffentliche Hand die Daseinsvorsorge nicht selbst erbringt, hat sie die Modalitäten zu definieren, mittels derer Versorgungssicherheit garantiert wird.

Ein natürliches Monopol erscheint in zahlreichen Sektoren allein schon auf Grund von Entbündelung, dem technologischen Fortschritt der letzten Jahre und einer früher nicht dagewesenen Interoperabili-

---

<sup>1</sup> Schneiderhan, Daseinsvorsorge (2012) 34; dazu weiterführend Knauff, Gewährleistungsstaat (2004) 46.

tät in vielen Bereichen nicht mehr zwingend von Nöten. Seit den 1970er Jahren kam es zu einer Verlagerung auf ein duales System bzw. unter Umständen auch auf gemischte Systeme oder Kooperationen zwischen öffentlichen und privaten in der Daseinsvorsorge. Ausschlaggebend waren dafür neben den technologischen Möglichkeiten u. a. politische Entscheidungen (wie beispielsweise Freihandelszonen, Gründung von WTO, Verabschiedung von GATT/GATS), gesellschaftsdominierende Paradigmen (Neoliberalismus) und geschichtliche Erfahrungen (Zusammenbruch der UdSSR und somit des Paradigmas der zentralen Planwirtschaft), die auch zu neuen wissenschaftlichen und ideologischen Leitbildern geführt haben (New Public Management vs. Public Governance). Nunmehr wird von wirtschaftlicher Seite ein immer höherer Druck auf den Staat ausgeübt, bestimmte Sektoren zu öffnen. Der Staat verliert in diesem zunehmend liberalisierten gemeinschaftlichen Gebilde seine Rolle als „Daseinsvorsorger“.

Der Wettbewerb, wie ihn die EU und ihre Mitgliedstaaten vorantreiben, scheint jedoch nicht ganz unproblematisch. Kritiker äußern Bedenken dahingehend, ob der freie Markt diese Leistungen stets flächendeckend, in gewünschter Quantität, Qualität und Verlässlichkeit und außerdem zuverlässig sowie erschwinglich erbringen kann. So stellt sich die Frage, ob in diesem Wettbewerb Leistungen der Daseinsvorsorge auch in weniger lukrativen Gebieten im selben Maße und zu erschwinglichen Preisen angeboten würden. Durch die Liberalisierungstendenzen kommen etwaige Risiken, die mit fehlendem positivem Recht verbunden sind, ans Tageslicht. Unabhängig vom ideologischen Standpunkt gilt es zu erwägen, dass Leistungen der Daseinsvorsorge gemeinwirtschaftlichen und nicht betriebswirtschaftlichen Gesetzen unterliegen, wodurch die Kriterien wirtschaftliche Effizienz, sozialer Zusammenhalt, Wettbewerbsfähigkeit und Sozialverträglichkeit in liberalisierten Märkten künftig miteinander in Einklang zu bringen sind.